

## Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

## Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation im Schuljahr 2005 / 2006

Verwaltungsvorschrift vom 02. Februar 2005 (Az.: 22-6740.3/1149)

### 1. Allgemeines

[gültig für alle Schularten]

Die Stärkung der Eigenständigkeit der Schulen dient der nachhaltigen Qualitätsentwicklung. Dazu wurden die Gestaltungsspielräume der einzelnen Schulen bei der Unterrichtsorganisation erweitert. Wesentlicher Teil dieser erweiterten Gestaltungsspielräume ist die Zuweisung der Unterrichtsstunden als Budget. Dieses Budget setzt sich zusammen aus der Direktzuweisung an die Schule und den Zuweisungen aus dem Stundenpool der unteren Schulaufsichtsbehörde bzw. der oberen Schulaufsichtsbehörde. Die aufgrund der nachstehenden Faktoren in den einzelnen Schularten ermittelten Lehrerwochenstundenzahlen (rechnerisches Soll) sind Grundlage für die Verteilung der vorhandenen Ressourcen an die Schulen (Schulbudget). Ziel ist es, eine vergleichbare, bedarfsgerechte Zuweisung der Lehrkräfte auf die Schulen zu gewährleisten.

Innerhalb des der Schule zugewiesenen Stundenbudgets sind die Zahl der Klassen, die Klassenfrequenz sowie - nach Maßgabe der in dieser Verwaltungsvorschrift getroffenen Festlegungen - die in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichtsstunden variabel (siehe auch Stundentafel-Öffnungsverordnung vom 27. Juni 1998, zuletzt geändert am 03. August 2004, K.u.U. S. 221). Veränderungen der Variablen dürfen keinen Deputatsmehrbedarf auslösen. Die aufgrund der flexiblen Unterrichtsorganisation erwirtschafteten Stunden verbleiben an der Schule und dürfen in angemessenem Umfang für Schulentwicklungsprojekte eingesetzt werden. Gesamtlehrerkonferenz, Schulkonferenz und Fachkonferenz können hierzu Empfehlungen abgeben. Diese Stunden sind in den Lehrerstundenplänen nachzuweisen und der Elternbeirat ist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

Die einzelnen Schulleitungen sind für das Budget verantwortlich und tragen Sorge dafür, dass der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfüllt und das Ziel der an der Schule bestehenden Bildungsgänge erreicht wird. Ergänzend wird auf die Konferenzordnungen hingewiesen.

Für die Schulen besonderer Art und für die integrierten Orientierungsstufen gilt ebenfalls die nachstehend genannte Direktzuweisung entsprechend. Von den danach berechneten Lehrerwochenstunden werden für die Klassenstufen 5-10 zwei Drittel von der unteren und ein Drittel von der oberen Schulaufsichtsbehörde (gymnasialer Bereich) bereitgestellt<sup>1)</sup>.

Zur Unterrichtsorganisation an den Schulen sind auch nachstehende Regelungen zu beachten:

#### 1.1 Vorrang des Pflichtunterrichts der Stundentafel

Bei der Planung der Klassenbildung und der Lehraufträge auf der Grundlage der Lehrerzuweisung ist unter Berücksichtigung der Profilbildung vorrangig der Pflichtbereich zu gewährleisten. Dies ist ggf. auch durch klassen- und/oder jahrgangsübergreifenden Unterricht sicherzustellen. Der Pflichtbereich umfasst die Erfüllung des Pflicht- und Wahlpflichtunterrichts der jeweiligen Stundentafel einschließlich der dafür notwendigen Teilungen. Die über den Pflichtbereich hinausgehenden Stunden bilden den Ergänzungsbereich, der nicht dem Stundensoll zugerechnet werden kann.

#### 1.2 Klassenausgleich (vgl. § 76 Absatz 2; § 88 Absatz 4 SchG)

Eingangsklassen dürfen nur im Rahmen der auf Dauer verfügbaren Aufnahmekapazität der Schule gebildet werden. Vor der Bildung von Parallelklassen ist zu prüfen, ob an benachbarten Schulen in zumutbarer Entfernung die entsprechenden Schülerplätze zur Verfügung stehen.

<sup>1)</sup> Für die Grundschulstufe wird von der unteren und für die gymnasiale Oberstufe von der oberen Schulaufsichtsbehörde zugewiesen.

Ausnahmen hiervon kann die Schulaufsichtsbehörde zulassen. Auf die zusätzlichen Regelungen für die beruflichen Schulen (Ziffer 6.2.3.) wird verwiesen.

Auf die Regelungen in den § 76 Absatz 2 und § 88 Absatz 4 Schulgesetz wird ergänzend hingewiesen.

### 1.3 Vertretungsregelungen, Lehrerreserve

Bei Lehrerausfällen während des Schuljahres muss vorrangig der Pflichtunterricht erfüllt werden. Erforderlichenfalls sind dazu die über den Pflichtbereich hinausgehenden Unterrichtsangebote zu kürzen.

Besondere Verantwortung tragen die Schulen für Maßnahmen bei kurzfristigen Lehrerausfällen. Dabei ist vor allem die Einhaltung der Unterrichtszeiten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und in der Grundschulstufe der Sonderschulen zu berücksichtigen.

Zur Gewinnung von Vertretungsstunden bei Lehrerausfällen, insbesondere im kurzfristigen Bereich, wird auf die Möglichkeit des Deputatsausgleichs nach Abschnitt A Nr. IV der Verwaltungsvorschrift "Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen" vom 10. November 1993 (K. u. U., S. 469), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Juni 2004 (K.u.U., S. 217) hingewiesen. Für kurzfristige Vertretungen in der Grundschule bzw. der Grundschulstufe der Sonderschulen können Schulleitungen im Rahmen des "70-Stunden-Budgets" direkt Verträge abschließen.

Mit der Lehrerzuweisung erhalten die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die unteren Schulaufsichtsbehörden Lehrerdeputate für Vertretungsfälle (Lehrerreserve), die gezielt bei längerfristigen Abwesenheitszeiten wegen Krankheit (d. h. Dauer von mehr als 3 Wochen) u. ä. ggf. auch zur Vermeidung kurzfristiger Ausfälle in der Verlässlichen Grundschule einzusetzen sind. An den einzelnen Schularten sind mindestens in folgendem Umfang Deputate für die Lehrerreserve einzusetzen:

▪ Grund- und Hauptschulen	400 Deputate
▪ Realschulen	110 Deputate
▪ Sonderschulen	45 Deputate
▪ Gymnasien	150 Deputate
▪ Berufliche Schulen	90 Deputate

Darüber hinaus können die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die unteren Schulaufsichtsbehörden, unter Berücksichtigung der gesamten Unterrichtssituation, weitere Deputate aus der Gesamtzuweisung der Lehrerreserve zuordnen.

Die Lehrerreserve wird zum Beginn des Schuljahres "Stammschulen" zugewiesen. Die Stammschule hat diese Lehrerwochenstunden im Unterricht so einzuplanen, dass jederzeit in entsprechendem Umfang geeignete Vertretungslehrkräfte zur Verfügung gestellt werden können, die ggf. an andere Schulen abgeordnet werden. Die Abordnungen sollen nicht unter drei Wochen liegen.

Weiterhin können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel befristete BAT-Verträge für Vertretungslehrkräfte durch die oberen Schulaufsichtsbehörden abgeschlossen werden. Im Rahmen der verfügbaren Mittel können auch MAU-Stunden vereinbart werden.

Außerdem können zur Gewinnung von längerfristig unabdingbar erforderlichen Vertretungsstunden auf Antrag im Rahmen freier Stellen Teilzeitbeschäftigungen erhöht und Beurlaubungen unterbrochen oder vorzeitig aufgehoben werden (vgl. §§ 153 ff. Landesbeamtengesetz).

Die Organisation der Lehrerreserve obliegt der oberen Schulaufsichtsbehörde bzw. der unteren Schulaufsichtsbehörde; d. h. Anforderungen für längerfristige Ausfälle sind von der vom Ausfall betroffenen Schule dorthin zu richten.

### 1.4 Lehrereinsatz

Lehrkräfte mit Ausbildung in Engpassfächern oder mit Stufenschwerpunkt Hauptschule sind grundsätzlich in diesen Fächern bzw. in der Hauptschule einzusetzen. Auf die besondere Bedeutung des Faches Religionslehre wird hingewiesen.

## 1.5 Unterrichtsbeginn

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für den Unterrichtsbeginn zum 1. Schultag des neuen Schuljahres nach Stundenplan.

## 6. Berufliche Schulen

Allen öffentlichen beruflichen Schulen steht ein Stundenbudget zur Unterrichtsorganisation zur Verfügung. Zur Planung ihrer Unterrichtsorganisation erhalten sie zunächst ein vorläufiges Stundenbudget, das auf der Grundlage der in der Statistik des Schuljahres 2004/05 ausgewiesenen Ist-Stunden in Absprache mit der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens zum 1. Februar 2005 festgelegt wird.

Das endgültige Stundenbudget wird durch die obere Schulaufsichtsbehörde auf der Basis der nachfolgenden Regelungen ermittelt und zugewiesen. Dabei berücksichtigt die obere Schulaufsichtsbehörde insbesondere auch die Versorgungssituation der jeweiligen Schule. Die Berechnungsgrundlagen aller Schulen bilden den Ausgangswert für die Verteilung der Ressourcen durch die oberen Schulaufsichtsbehörden. Zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Unterrichtsversorgung können die oberen Schulaufsichtsbehörden weitere Maßnahmen ergreifen.

### 6.1 Berechnungsgrundlage zur Ermittlung des Stundenbudgets

Die Berechnungsgrundlage umfasst für alle Bildungsgänge die zur Erfüllung des Pflichtbereichs der Stundentafeln (Pflicht- und Wahlpflichtunterricht) erforderlichen Lehrerwochenstunden unter Berücksichtigung der nachstehenden Parameter zur Klassen- und Gruppenbildung sowie für die Jahrgangsstufen der beruflichen Gymnasien die Lehrerwochenstunden gemäß der nachstehenden Tabelle für die Berechnung der Höchstwerte und die durch Einzelentscheid der obersten Schulaufsichtsbehörde verfügbaren Lehrerwochenstunden.

<b>Schulart Fächer / Fächergruppen</b>	<b>Mindestzahl</b>	<b>Klassen-/ Gruppenteiler</b>
Sonderberufsschulen und Sonderberufsfachschulen	8	16
Berufsvorbereitungsjahr und Berufsschulklassen für Teilnehmer an Förderlehrgängen außerschulischer Maßnahmeträger	11	21
Berufsschulklassen mit Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag und Berufsschulklassen sowie Berufsfachschul- klassen mit überwiegend Ausländern und Aussiedlern	12	24
Alle anderen Schularten	16	32
Praktische Fachkunde, Technologiepraktikum, Laborübungen, fachpraktischer Unterricht	8	1)
Datenverarbeitung, Computertechnik, Textverarbeitung, soweit der Unterricht in diesen Fächergruppen den Einsatz von Rechnern erforderlich macht	8	1)
Wahlpflichtfächer in Vollzeitklassen	8	32 <sup>1)</sup>
Fachpraxis im landwirtschaftlichen Betrieb	-	4,5 <sup>2)</sup>
Religionslehre, Ethik, Sport	8	32
Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhoch- schulreife	16	32

1) Pro Klasse sind maximal zwei Gruppen mit je einer Lehrkraft zulässig; dies gilt auch dann, wenn in einem Fach eine wissenschaftliche Lehrkraft und eine technische Lehrkraft unterrichten.

2) Durchschnittliche Gruppengröße

## Höchstwerte für Lehrerwochenstunden in den Jahrgangsstufen der beruflichen Gymnasien

Zahl der Schüler je Jahrgangsstufe	Höchstwerte für die Zahl an Lehrerwochenstunden je Jahrgangsstufe <sup>1)</sup>
bis 20	62 Lehrerwochenstunden
21- 75	für die ersten 20 Schüler 62 Lehrerwochenstunden; für jeden weiteren Schüler 1,3 Lehrerwochenstunden
	Formel <sup>2)</sup> : $L = 62 + (S-20) \times 1,3$
76 - 110	für die ersten 75 Schüler 133 Lehrerwochenstunden; für jeden weiteren Schüler 1,2 Lehrerwochenstunden
	Formel <sup>2)</sup> : $L = 133 + (S-75) \times 1,2$
ab 111	für jeden Schüler 1,6 Lehrerwochenstunden
	Formel <sup>2)</sup> : $L = S \times 1,6$

<sup>1)</sup> Dezimalen können aufgerundet werden

<sup>2)</sup> L = Lehrerwochenstunden  
S = Gesamtschülerzahl in der Jahrgangsstufe

### 6.2 Verwendung der Lehrerwochenstunden

6.2.1 Die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Schulleitungen haben darauf zu achten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden die dualen Ausbildungsgänge sowie die das erste Lehrjahr ersetzenden Bildungsgänge vorrangig versorgt werden, im Übrigen für alle Schularten des beruflichen Schulwesens eine angemessene Unterrichtsversorgung gewährleistet ist. An den Berufsschulen sind langfristig 13 Wochenstunden je Klasse (einschließlich Religionslehre und Praktische Fachkunde bzw. Technologiepraktikum) anzustreben unter Ausgleich bei den einzelnen Schultypen und Schulen.

Der in den Stundentafeln festgelegte Berufsschulunterricht ist so zu organisieren, dass innerhalb der Gesamtarbeitszeit der Auszubildenden eine möglichst hohe Anwesenheitszeit in der Ausbildungsstätte erreicht wird.

6.2.2 Die Stundentafeln der Vollzeitschulen und ihrer entsprechenden Teilzeitformen sind in angemessenem Umfang variabel (siehe Ziffer 1). Nach Festlegung durch die Schulleitung können in diesem Rahmen Selbstlernsequenzen oder Unterricht ersetzende oder ergänzende betriebliche Praktika angeboten werden. Durch den Unterricht ersetzende oder ergänzende Maßnahmen oder durch Flexibilisierungen der Stundentafel dürfen nach den Anrechnungsverordnungen mögliche Anrechnungen von Schulzeit auf die Ausbildungszeit nicht gefährdet werden.

6.2.3 Bei der Bildung von Eingangsklassen sind die Kooperationsmöglichkeiten, insbesondere an Berufsschulzentren und benachbarten Schulen, auszuschöpfen (siehe Ziffer 1.2). In den Jahrgangsstufen des beruflichen Gymnasiums kann im Rahmen des Budgets bei der Bildung von Kursen von der Höchstschülerzahl 23 ausgegangen werden. Kommt aufgrund zu geringer Schülerzahl keine Klasse bzw. Gruppe zustande, sind die Schülerinnen und Schüler einer benachbarten Schule zuzuweisen.

In besonders gelagerten Einzelfällen, insbesondere

- zur Erhaltung des Bildungsangebots, vor allem bei beruflichen Schulen im ländlichen Raum,
- für sonderpädagogische Maßnahmen in Klassen mit überwiegend lern- und leistungsschwachen Schüler/innen oder aus anderen zwingenden pädagogischen Gründen,
- aus zwingenden Gründen der örtlichen Raumsituation,

sind Ausnahmen von den Mindestschülerzahlen möglich. Die Ausnahmen führen jedoch zu keiner Erhöhung des durch die obere Schulaufsichtsbehörde zugewiesenen Budgets. Wurde die Mindestschülerzahl bereits im Schuljahr 2004/2005 unterschritten, ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Der Unterricht in abweichend von der Mindestschülerzahl gebildeten Klassen ist so zu organisieren, dass die Schülerinnen und Schüler möglichst in allen Fächern, in denen es nach Stundentafel und Lehrplan vertretbar ist, klassenübergreifend zusammengefasst werden können. Dabei sind auch andere Schulen, insbesondere solche an Berufsschulzentren, einzubeziehen.

Wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren ein Bildungsgang ruht, entscheidet über die Wiederaufnahme des Unterrichts die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 1 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Zuständigkeit für schulorganisatorische Maßnahmen (K, u. U. 2001, S. 9) gilt entsprechend.